

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1932

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. Dezember 1932.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 298) Kollektenliste für das 1. Vierteljahr 1933;
- 299) Pachtfußordnung;
- 300) Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke;
- 301) Steuergutscheine für Steuerzahlungen;
- 302) Sicherungsverfahren;
- 303) Zur Kirchenkollekte am 26. März 1933;
- 304) Martinipreise 1932;
- 305) Sammlung von Gemeindeblättern;
- 306) Lichtbilder-Archiv;
- 307) Geschenk;
- 308) Tagungen;
- 309) und 310) Schriften;

II. Personalien: 311) bis 315).

I. Bekanntmachungen.

298) G.-Nr. I. 4679.

Kollektenliste für das 1. Vierteljahr 1933.

- | | | |
|---|---|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Januar, Neujahr . . für die Innere Mission 15. Januar, 2. n. Epiph. für den Deutsch-Evg.-Frauenbund Mecklenburgs . . . 29. Januar, 4. n. Epiph. für die evang. Jugendverbände Mecklenburgs 12. Februar, Septuag. für den kirchl. Notstandsfonds 26. Februar, Estomihi . für das Rauhe Haus in Hamburg und für das Hainsteinwerk 12. März, Reminiszere. für die Kriegs-Hinterbliebenen und für Kriegergräberfürsorge 26. März, Lätare für die Seemannsmission, die Auswandererfürsorge und die evang. Deutschen im Auslande | } | Ertrag an Landest.-Raffe |
|---|---|--------------------------|

Die vorstehenden Kollekten werden hierdurch für alle Kirchen des Landes angeordnet. Die Erträge der ersten vier Kollekten sind spätestens bis zum 20. Februar

1933, die Erträge der letzten drei Kollekten sind spätestens bis zum 2. April 1933 an die Landeskirchenkasse einzusenden.

Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 2. Dezember 1932.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

299) G.-Nr. I. 4514.

Pachtenschutzordnung.

Nach der Mecklenburg-Schwerinschen Pachtenschutzordnung vom 3. November 1932 (Regierungsblatt Nr. 58 S. 227 ff.), welche mit dem 1. Dezember 1932 in Kraft tritt, werden bei den Amtsgerichten für deren Bezirke Pachteinigungsämter errichtet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei dem Kreise der Verpächter und Pächter entnommenen Beisitzern bestehen. Einzelne Amtsgerichtsbezirke sind zu einem gemeinschaftlichen Pachteinigungsamt vereinigt worden, nämlich die Bezirke Rostock, Bad Sülze und Tessin zum Pachteinigungsamt Rostock, die Bezirke Teterow und Gnoien zum Pachteinigungsamt Teterow, die Bezirke Sternberg und Brüel zum Pachteinigungsamt Sternberg, die Bezirke Gadebusch und Rehna zum Pachteinigungsamt Rehna, die Bezirke Kröpelin und Neubukow zum Pachteinigungsamt Kröpelin. Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

Aus den sonstigen Bestimmungen der Verordnung wird folgendes hervor gehoben:

1. Das Pachteinigungsamt kann auf Antrag des Verpächters oder des Pächters bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, für die Zukunft jeweils bis zur Dauer von zwei Jahren anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Hierbei sind der Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreisleitlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für das die Änderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamte eingeht.
2. Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als 10 ha (4612,84 □ R), so kann das Pachteinigungsamt, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß:
 - a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
 - b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
 - c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden. Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter sonst nicht insgesamt 10 ha Land verbleiben würden; eigenes oder

sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrages kann wiederholt erfolgen. Bei Verlängerung des Vertrages ist zugleich auf Antrag der Pachtzins neu festzusetzen. Der Antrag auf Pachtverlängerung ist zu stellen:

- aa) wenn der Pachtvertrag gekündigt ist, spätestens einen Monat nach Eingang der Kündigung,
- bb) wenn der Pachtvertrag ohne Kündigung abläuft, spätestens 6 Monate vor Ablauf.

Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

3. Der Antrag an das Pachteinigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden und ist dem Gegner bekanntzugeben.
4. Das Pachteinigungsamt soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken, der Vorsitzende kann zu diesem Zweck mit den Beteiligten Vorverhandlungen abhalten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt anzuberaumen, zu welcher die Parteien, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, persönlich erscheinen müssen. Sind die Parteien oder ist eine von ihnen trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen und nicht ordnungsmäßig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.
5. Die Entscheidung des Pachteinigungsamtes erfolgt durch Beschluß, der schriftlich zu begründen ist, wenn eine Partei es binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe an sie beantragt hat.
6. Beträgt der Jahrespachtzins einschließlich des Wertes etwaiger Naturalleistungen mehr als 500 *RM*, so ist Berufung an das bei dem Landgericht Schwerin gebildete Landespachteinigungsamt zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Pachteinigungsamt oder bei dem Landespachteinigungsamt durch Einreichung einer Berufungsschrift oder zu Protokoll des Urkundsbeamten einzulegen. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Das Landespachteinigungsamt hat den Pachtstreit nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite innerhalb der von den Parteien gestellten Anträge von neuem zu erörtern und darüber zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt durch Urteil, ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen. Sie wird mit der Verkündung rechtskräftig. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich, namentlich dann, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.
7. Für das Verfahren in Pachtschuldsachen wird eine Gebühr erhoben, welche durch Eingang des Antrages bei dem Pachteinigungsamt entsteht. Sie beträgt grundsätzlich drei vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes. Die Kosten des Verfahrens sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen

abgeändert wird. Aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden, namentlich dann, wenn der Antragsgegner den Vorschlag zu einem billigen Vergleich abgelehnt und dadurch die Entstehung der Kosten verursacht hat. Wird der Antrag auf Änderung einer Vertragsleistung abgewiesen, so trägt der Antragsteller die Kosten.

8. Der Inhalt des Vergleichs und des rechtskräftigen Beschlusses über den Pachtstreit gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt. Zur Bescheinigung der Rechtskraft und zur Erteilung der Ausfertigung des Vergleichs und des Beschlusses ist der Urkundsbeamte bei dem Pachteinigungsamte zuständig.
9. Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamte oder vor dem Landespachteinigungsamte oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.
10. Erscheinen vor dem Amtsrichter an einem Orte, der nicht Sitz des Pachteinigungsamtes ist, die Parteien gemeinschaftlich, um über die gütliche Einigung in ihrer Pachtchufsache zu verhandeln, so hat der Amtsrichter den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist er unter Zuziehung eines Urkundsbeamten zu Protokoll festzustellen und hat dieselbe Wirkung wie ein vor dem Pachteinigungsamt abgeschlossener Vergleich. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Amtsrichter die Parteien an das Pachteinigungsamt zu verweisen.

Schwerin, den 22. November 1932.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

300) G.-Nr. I. 4529.

Rückungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke.

Nach der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 zur Notverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 76) ist ein Antrag auf Rückungsschutz — vergl. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1932 in Nr. 19 des Kirchlichen Amtsblattes — abzulehnen:

- a) wenn das Vergleichs- oder das Konkursverfahren über das Vermögen des Pächters eröffnet ist,
- b) wenn durch eine Bescheinigung der Landstelle Rostock nachgewiesen wird, daß eine Entschuldung des Pächters nicht möglich ist,
- c) wenn der der Rückung zugrunde liegende Pachtzinsrückstand sich ganz oder zum Teil auf die Zeit vor dem 1. Januar 1931 bezieht, es sei denn, daß der Pächter inzwischen mindestens soviel an Pachtzins gezahlt hat, wie der bis dahin geschuldete Rückstand beträgt, oder daß dieser Betrag beim Inkrafttreten der Notverordnung gestundet war.

Zuständig für den Kündigungsschutz sind vom 1. Dezember 1932 ab die neu errichteten Pächtereinigungsämter.

Schwerin, den 23. November 1932.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

301) G.-Nr. I. 4608.

Steuergutscheine für Steuerzahlungen.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 57) und den Durchführungsbestimmungen dazu vom 26. September 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 64) erwirbt derjenige, der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 während dieser Zeit fällig werdende Grundsteuer entrichtet, einen Anspruch auf Steuernachlaß für Reichssteuern — mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer —, die in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 entrichtet werden. Der Steuernachlaß wird durch Ausgabe von Steuergutscheinen in Höhe von 40 % der Grundsteuer gewährt. Aus den maßgebenden Bestimmungen wird weiter folgendes hervorgehoben:

1. Die Steuergutscheine werden von dem zuständigen Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgegeben. Der Antrag muß bis zum 31. März 1934 gestellt sein und braucht nur bei der erstmaligen Anforderung eines Steuergutscheins gestellt zu werden. Ist der Antrag einmal gestellt, so werden alle weiteren dem Antragsteller zustehenden Steuergutscheine ohne Antrag ausgegeben. Wünscht ein Berechtigter die Ausgabe von Steuergutscheinen über 50 *RM*, so muß das in dem Antrag besonders angegeben werden. Undernfalls werden ihm vor dem 30. September 1933 Gutscheine erst ausgehändigt, wenn sein gutscheinfähiger Betrag jeweils mindestens 500 *RM* beträgt.
2. Soweit den Finanzämtern die Erhebung von Grundsteuern nicht obliegt, haben die für die Erhebung dieser Steuern zuständigen Rassen dem Finanzamt am Ende eines jeden Kalendervierteljahres die Beträge anzuzeigen, für die Steuergutscheine ausgegeben werden können.
3. Die Steuergutscheine werden in Beträgen von 50, 100, 200, 1000, 10000, und 20000 *RM* ausgegeben. Wenn ein Steuerpflichtiger am 30. September 1933 noch die Ausgabe von Steuergutscheinen für einen Betrag beanspruchen kann, der niedriger als 50 *RM* ist, so werden auch Steuergutscheine in Beträgen von 10 und 20 *RM* ausgegeben. Ergibt die Berechnung, daß der bis zum Ablauf des 30. September 1933 gutscheinfähige Gesamtbetrag nicht den Betrag von 10 *RM* erreicht, oder ist ein Teil eines Restbetrages nicht durch 10 *RM* teilbar, so besteht insoweit kein Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen.
4. In den Fällen, in denen ein landwirtschaftlicher Betrieb ganz oder teilweise verpachtet ist, und der Pächter infolge der ihm im Pachtvertrag auferlegten Verpflichtung die Grundsteuer entrichtet, steht der Anspruch auf Ausgabe der auf die entrichtete Grundsteuer entfallenden Steuergutscheine dem

Pächter zu; er hat der Kasse, bei der er die Grundsteuer entrichtet, nachzuweisen, daß er auf Grund des Pachtvertrages die Grundsteuer zu entrichten hat. In diesen Fällen stehen die Steuergutscheine zwar dem Steuerschuldner zu, doch hat im Innenverhältnis zwischen Verpächter und Pächter jeder Teil insoweit Anspruch auf die Steuergutscheine, als er die Grundsteuer, sei es unmittelbar durch Entrichtung der Steuer, sei es mittelbar infolge eines Erstattungsanspruches des andern Teils, zu tragen hat.

5. Wer die Steuergutscheine nicht zur Bezahlung von Reichssteuern verwenden will, kann sie durch Verkauf an der Börse verwerten, soweit ihr Nennbetrag 100 RM und darüber beträgt. Um den Besitzern von Steuergutscheinen über 50 RM die Verwertung ihrer Stücke zu ermöglichen, können diese bei den Banken, Sparkassen und landwirtschaftlichen Genossenschaften mit einem Kursabschlag von $\frac{1}{2}$ % des Nennwertes veräußert werden. Ein Gutscheineberechtigter, dessen gutscheinfähiger Betrag im Laufe eines Kalendervierteljahres 50 RM nicht erreicht, jedoch 10 RM oder mehr beträgt, kann bei dem zuständigen Finanzamt beantragen, daß dieses einer von ihm bezeichneten Bank, Sparkasse oder Genossenschaft eine Bescheinigung darüber erteilt, daß er Gutscheine in bestimmter Höhe zu beanspruchen hat. Die bezeichnete Stelle kann mehrere solcher Bescheinigungen beim Finanzamt in Steuergutscheinen zu höheren Beträgen umtauschen.

Die Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank hat sich im Hinblick auf den bedeutsamen Zweck der Steuergutscheine, der Belebung der deutschen Wirtschaft zu dienen, bereit erklärt, ihre Geschäftsfreunde sowohl bei Beantragung der Scheine wie auch bei ihrer Verwertung kostenlos zu beraten. Dabei sind die betreffenden Steuerbescheide vorzulegen. Es ist anzunehmen, daß auch die übrigen Banken, Sparkassen und Genossenschaften das gleiche Entgegenkommen gewähren werden.

Die Verpächter kirchlicher Ländereien werden hierdurch angewiesen, von dem Recht auf Erteilung von Steuergutscheinen weitestgehenden Gebrauch zu machen und die Gutscheine in der angegebenen Weise zu verwerten. Die Einnahmen daraus sind bei Kirchenländereien als Einkünfte des Arzars bzw. der Rüstpründe, bei Pfarrländereien als Einkünfte der Pfarrpründe zu behandeln.

Schwerin, den 29. November 1932.

Der Oberkirchenrat.

L e m e.

302) G.-Nr. I. 4732.

Sicherungsverfahren.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1931, betr. Osthilfe und Sicherungsverfahren (Kirchliches Amtsblatt Nr. 26 S. 239 ff.), weist der Oberkirchenrat nochmals darauf hin, daß nach der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 die Treuhänder einen Entschuldungsplan aufzustellen haben, falls eine gütliche Einigung zwischen dem Betriebinhaber und seinen Gläubigern über die Zahlung der Rückstände nicht zustande kommt. Der Entschuldungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Landstelle, vor deren Entscheidung der Gläubiger, also auch die Verpächter, zu hören sind. Die Verpächter

kirchlicher Ländereien wollen darauf achten, daß Kürzungen der rückständigen Pacht nicht vorgenommen werden, ohne daß mit dem Treuhänder eine Einigung darüber erzielt oder der Entschuldungsplan ihnen zur Stellungnahme vorgelegt worden ist.

Schwerin, den 5. Dezember 1932.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

303) G.-Nr. I. 4285.

Zur Kirchenkollekte am 26. März 1933.

Die deutsche evangelische Diaspora im Ausland steht in schwerem Kampf. Die Drangsal des letzten Jahres spricht lauter als menschliche Klage. Die deutschen Grenzgebiete seufzen unter der wirtschaftlichen und geistigen Absperrung vom Mutterland. Die alten deutschen Kolonien haben in der wirtschaftlichen Not schwer zu ringen. Unter dem Schein von Ordnung werden deutsche Schulen geschlossen. Mit allen Mitteln der Gewalt, der Einschüchterung und der List wird in vielen Gebieten der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora die Ausrottung der deutschen Sprache betrieben. Selbst harmlose kirchliche Einrichtungen, wie Kindergottesdienste u. a., werden als staatsgefährlich beargwöhnt. Unter dem Vorwand der Religion wurden in Lettland den deutschen evangelischen Glaubensgenossen durch nationalen Fanatismus der altehrwürdige Dom, das Dommuseum und die Pfarrhäuser weggenommen. So häuft sich auf der einen Seite Unrecht über Unrecht. Und wo das nicht ist, da bedrohen andere Gefahren die Existenz der deutschen evangelischen Gemeinden im Ausland. In Chile, in Brasilien, in Mittelamerika haben Revolution und Inflation zu der äußeren Not große seelische Beunruhigung auch in das kirchliche Leben hineingetragen. In der Freiheit beengt, im Recht bedrängt, im Wirtschaftsleben betroffen, in Schule und Kirche angefochten, vielfach kaum geduldet und selten gefördert — das ist weithin in der Welt die unheimliche Lage der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora.

Auf diesem dunklen Hintergrund heben sich aber auch die Umrisse eines lichteren Bildes ab. Durch das Angefochten- und Geängstigtwerden ist der Zug zum reformatorischen Glauben lebendig geworden. In großen Spannungen des Lebens streckt sich der Mensch wieder aus nach den Verheißungen Gottes. Daß das Evangelium als Evangelium über einer zerfallenden und entrechteten Welt, über einem geängstigten und zerschlagenen Volk wieder in Kraft steht — das ist das erste verheißungsvolle Anzeichen in der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora.

Das zweite steht in engem Zusammenhang damit. Was die Kirche als Stätte der Tröstung und als Ort der Glaubensgemeinschaft bedeutet, das wird gerade in einer Lage ohne äußere Sicherungen lebendig, wo die natürliche Volksgemeinschaft leidet und die Rechtsordnungen unbeständig sind.

Das dritte Zeichen ist ein wachstümlischer Wille zur Sammlung und Gemeinschaft um und mit dem Mutterland der deutschen Reformation. Von Jahr zu Jahr mehren sich die deutschen evangelischen Gruppen und Gemeinden im Ausland, die eine engere Verbindung mit dem deutschen Gesamtprotestantismus suchen. So hat jetzt die evangelisch-lutherische Synode in Brasilien mit einer Seelenzahl von über 40 000 deutschen Lutheranern in über 30 Gemeinden und 34 Geistlichen ihren Anschluß an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund vollzogen. — Neue An-

forderungen ergehen an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund durch die Pastoration kleiner, versprengter Splitter bis tief nach Asien hinein, auf den Inseln im Atlantischen Ozean. Eine neue evangelisch-lutherische Gemeinde ist in Guatemala in Mittelamerika herangewachsen — kurz von allen Seiten kommt der Ruf nach geistlicher Betreuung.

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund nimmt sich dieser großen Aufgaben zu Schutz und Dienst der deutschen evangelischen Diaspora an. Die deutschen evangelischen Landeskirchen bieten hierzu großzügig Jahr um Jahr ihre Hilfe. Aber zu Bezeugung und Beweis der großen kirchlichen Glaubensgenossenschaft mit den deutschen Evangelischen in aller Welt müssen auch die deutschen evangelischen Gemeinden in den Kreis der helfenden treten. Kein deutscher Stamm und keine deutsche Landeskirche, die nicht an dieser deutschen evangelischen Diaspora in allen Ländern mit Gliedern des Volksstammes oder der Gemeinden Teil hätte. Darum gilt hier in besonderer Weise das Wort:

Einer trage des Andern Last.

Schwerin, den 2. Dezember 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

304) G.-Nr. I. 4492.

Martinipreise 1932.

(Bekanntmachung vom 12. Nov. 1932, Amtl. Beilage zum Rbl. Nr. 48/1932.)

Weizen	1 Zentner	= 9,58 RM	= 5,65 RM	je Scheffel
Roggen	1 „	= 7,48 „	= 4,19 „	„ „ „
Sommergerste	1 „	= 8,17 „	= 3,92 „	„ „ „
Wintergerste	1 „	= 7,92 „	= 3,80 „	„ „ „
Hafer	1 „	= 6,31 „	= 2,65 „	„ „ „
Buchweizen	1 „	= 7,50 „	= 3,60 „	„ „ „
Speiseerbsen	1 „	= 11,— „	= 6,82 „	„ „ „
Futtererbsen	1 „	= 7,19 „	= 4,45 „	„ „ „

Schwerin, den 19. November 1932

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

305) G.-Nr. I. 4582.

Sammlung von Gemeindeblättern.

Die für die Kirchengemeinden der Landeskirche herausgegebenen Gemeindeblätter enthalten fortlaufend Material, das für die heimatkundliche und heimatkirchliche Forschung von besonderem Wert ist. Die Bibliothek der Landesuniversität Rostock, die Meckl. Landesbibliothek zu Schwerin, das Geheime und Hauptarchiv zu Schwerin und das Gemeindeblattarchiv des Evang. Präsenzverbandes Mecklenburg legen deshalb großen Wert darauf, die erschienenen mecklenburgischen kirchlichen Gemeindeblätter lückenlos zu sammeln. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, von jedem

in ihrer Gemeinde erschienenen Gemeindeblatt je 4 (vier) Exemplare an den Evangelischen Presbyterverband Mecklenburg einzusenden, der die Stücke an die genannten Sammelstellen weiterleiten wird.

Schwerin, den 28. November 1932.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

306) G.-Nr. I. 3655.

Lichtbilder-Archiv.

An das Lichtbilder-Archiv des Oberkirchenrats gingen bisher ein: Aufnahmen der Kirchen- und Pfarrhäuser zu Schwaan, Propstei Schwaan; Alt Karin, Propstei Bukow; Levin, Propstei Neufalen; Bülow, Propstei Bülow; Brunshaupten, Propstei Bad Doberan; Gr. Laasch, Propstei Neustadt; Zapel, Propstei Crivitz; Schwinkendorf, Propstei Malchin; Gr. Salitz, Propstei Gadebusch; Rostock, Heil. Geist; Börzow, Propstei Grevesmühlen; Dammwolde, Propstei Köbel. Der Oberkirchenrat sieht weiteren Zusendungen dankbar entgegen und wird über die Eingänge regelmäßig im Amtsblatt berichten.

Schwerin, den 1. Dezember 1932.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

307) G.-Nr. I. 4629.

Geschenk.

Wirkl. Geh. Rat von Blücher in Bad Doberan stiftete dem Archiv des Oberkirchenrats ein umfangreiches Gutachten der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen vom Jahre 1795 — 346 Seiten Großfolio — über die Bewertung des Mecklenburgischen Kirchengesangbuchs von 1794 gegenüber dem älteren Gesangbuch von 1764.

Schwerin, den 1. Dezember 1932.

308) G.-Nr. I. 4497.

Tagungen.

Der 10. Soziallehrgang für Theologen an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannesstift findet vom 19. bis 24. Januar 1933 statt.

Der 6. apologetische Pastorenkursus der Apologetischen Zentrale findet im Johannesstift vom 31. Januar bis 3. Februar 1933 statt.

Schwerin, den 22. November 1932.

309) G.-Nr. I. 4375.

Schriften.

Lic. Albrecht Beyer, Pastor in Warnemünde und Privatdozent an der Universität Rostock, **Offenbarung und Geschichte.** Zur Auseinandersetzung mit

der Theologie von Paul Althaus. Verlag Friedrich Bahn, Schwerin 1932. 117 S. Kart. 3,60; Lwd. 4,80 RM.

Eine systematische Darstellung und Beurteilung der Theologie von Paul Althaus nötigt unausweichlich zu einer Auseinandersetzung mit der gesamten theologischen und philosophischen Problematik der Gegenwart überhaupt. Der vorliegende Versuch vermittelt in dem viel umstrittenen Fragebereich des Verhältnisses von Offenbarung und Geschichte eine klare und zuverlässige Orientierung und bemüht sich, einen Weg zur Aufhellung der Widersprüche vom Brunstädschen Personalismus aus aufzuzeigen.

Schwerin, den 12. November 1932.

310) G.-Nr. I. 4587.

Im Bärenreiter-Verlag zu Kassel erschienen:

Das Weihnachtslied. 70 deutsche gottesdienstliche Christnachtsgesänge mit deutschen und lateinischen Texten, meist mit eigenen Weisen, aus dem 14.—18. Jahrhundert. Herausgegeben von W. Thomä und R. Umlauf. Kart. 3,20 RM, Leinen 4 RM. — Der Band (BA 445) enthält eine reiche Fülle großenteils verschollener Weihnachtslieder aus dem Singegut der Väter. Sehr wertvoll ist die ausführliche hymnologische Einleitung (S. 5—42) über Sinn und Geschichte der Weihnachtsfeier, die verschiedenen Arten von Weihnachtsliedern und ihre Verwendung. Der Schluß enthält Vorschläge für Metten- und Vesperordnungen sowie Anmerkungen zu den einzelnen Liedern.

Das Quemadmodum-Gesang. Auslese deutscher Weihnachtslieder mit vielen ansprechenden Bildern von Willi Harwerth. Herausgeber wie oben. Geh. 0,70 RM. Ausführliche Besprechung s. Amtsblatt 1930 Nr. 17 S. 164. Für Hausandachten und Jugendfeiern sehr zu empfehlen. Billige Mengenpreise.

Schwerin, den 26. November 1932.

II. Personalien.

311) G.-Nr. III. 6312.

Für den in den Ruhestand getretenen Propst Holz in Lüßow wurde Pastor Dahmke in Gressow am 13. November 1932 als Pastor an der Kirche und Gemeinde Lüßow gewählt und in dies Amt eingeführt.

Meldeschluß für Gressow: 20. Dezember 1932.

Schwerin, den 19. November 1932.

312) G.-Nr. III. 6513.

Propst Bernhardt in Lübz tritt auf seinen Antrag mit dem 1. Mai 1933 in den Ruhestand.

Meldeschluß für Lübz: 1. Februar 1933.

Schwerin, den 30. November 1932.

313) G.-Nr. III. 6158.

Die dem Propst Jarchow zu Boizenburg bewilligte Emeritierung ist nach Antrag auf den 1. März 1933 vordatiert worden.

Schwerin, den 9. November 1932.

314) G.-Nr. III. 6144.

Pastor Köhler in Leuffow ist am 7. November 1932 heimgerufen worden.

Schwerin, den 9. November 1932.

315) G.-Nr. III. 6241.

Dem Pastor Wehner-Mestlin ist die Solitärpräsentation an der Kirche und Gemeinde Goldberg verliehen worden.

Meldeschluß für die Pfarre Mestlin: 15. Dezember 1932.

Schwerin, den 15. November 1932.

Seite 226

(leer)